

Satzung der George- Huntington-Stiftung der Deutschen Huntington-Hilfe e. V.

Verbrauchs-Stiftung zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Deutschen Huntington-Hilfe und deren von der Huntington-Krankheit Betroffenen und deren Angehörigen

Präambel:

Zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. gründet die Deutsche Huntington-Hilfe e.V. (DHH) mit Sitz in Duisburg, (VR4120) eine rechtlich unselbstständige Verbrauchs-Stiftung.

Die Verbrauchs-Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen von dritter Seite entgegenzunehmen.

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Georg Huntington-Stiftung der Deutschen Huntington-Hilfe e.V.“

1. Die Stiftung ist nicht rechtsfähig und wird von der DHH verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Duisburg. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst € 100.000,00.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Deutschen Huntington-Hilfe. Insbesondere sind, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege Zweck der Stiftung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Verwirklichung der Selbsthilfe bei genetisch bedingten Nervenleiden, insbesondere der Huntington-Krankheit. In Ausführung dieses Zwecks soll auch unmittelbar oder mittelbar betroffenen der Huntington-Krankheit geholfen werden.
2. Die Stiftung unterstützt die internationale Arbeit im Sinne des § 2, Abs. 1. Für die internationale Arbeit können finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Mit Hilfe der Stiftungsmittel soll der Aufbau regionaler Selbsthilfegruppen und Vereine auf Landesebene gefördert werden. Die Mittel werden nur an Vereine vergeben die eingetragene Vereine sind und der Satzung der „Deutschen Huntington-Hilfe“ e.V. entsprechen.
4. Durch die Bereitstellung der Stiftungsmittel soll die Errichtung und der Ausbau von speziellen Behandlungszentren gefördert werden.
5. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks ist das Einsatzvermögen dieser Stiftung im Zeitraum von mindestens 10 Jahren gem. (§§ 80 Abs. 2 BGB und § 81 Abs. 1 S. BGB) einzusetzen. Alle weiteren Mittel unterliegen je nach Einzahlung dieser gesetzlichen Regelung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51-56 der Abgabenordnung vom 16.03.1976.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das einzige Organ der Stiftung; er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher.
2. Der Stiftungsrat besteht aus 5 Personen.
 - a) der/ dem Vorsitzenden der DHH
 - b) der/dem stellvertretende/r Vorsitzenden der DHH
 - c) der/ Schatzmeister der DHH
 - d) zwei Vertreter/in des Beirates der DHH
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt (benannt im Abs. 2 a, b, c, d,
 - e). Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes im Sinne von Abs. 2 erfolgt die Nachwahl durch die zuständigen Gremien.
4. Die Mitarbeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es sei denn es handelt sich um Aufwandsentschädigungen, welche in Ausübung ihres Amtes entstanden sind. Diese richten sich nach der Geschäftsordnung der „Deutschen Huntington-Hilfe e. V.“

§ 5 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt:
 - a) über die Verwendung von Stiftungsgeldern und -erträgen, die ausschließlich dem im §§ 2 aufgeführten Zweck entsprechen müssen;
 - b) über Richtlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - c) über Anpassung der Stiftungssatzung an veränderte Verhältnisse;

- d) über die Auflösung der Stiftung. Im Falle einer Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal jährlich beraten. Der Sprecher soll mittels einfachen Briefes, welcher Termin, Sitzungsort und Tagesordnung enthält, die Mitglieder des Stiftungsrates innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich einladen.
 3. Der Stiftungsrat ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 4. Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder eine Auflösung der Stiftung (§ 4 Abs. 1) betreffen und insofern alle Mitglieder dieser Art der Abstimmung zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb der Sitzungen in beliebiger Weise, insbesondere im schriftlichen Verfahren, gefasst werden.
 5. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse über die Anpassung der Stiftungssatzung oder die Auflösung der Stiftung (§ 4 Abs. 1) bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder.

§ 6 Stiftungsverwaltung

1. Die DHH übernimmt die Verwaltung der Stiftungsmittel und der Mittelvergabe sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und den Stiftungsdestinären.
2. Der Stiftungsträger legt der Mitgliederversammlung der DHH und dem Stiftungsrat jeweils für das vergangene Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser hat Angaben über das Stiftungsvermögen und über die Mittelverwendung bzw. -Verwaltung zu enthalten.
3. Auf Verlangen der Mehrheit des Stiftungsrates ist ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Stiftungsvermögens.

§ 7 Aufhebung der Stiftung

1. Eine Aufhebung der Stiftung durch den Träger kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint. Der Stiftungsrat hat dann die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Die Abwicklung übernimmt die DHH.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall, der steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen der "Deutschen Huntington-Hilfe e.V." zu, der es ausschließlich und unmittelbar für den Zweck in dieser Satzung nach § 2 Abs. 1. bis 4. ursprünglichen Zweck zu verwenden hat.